

17. - 19. SEPTEMBER 2026 | MESSE KASSEL**BITTE ZURÜCK AN: Franziska Folmer - ffolmer@avr-messe.de // Tel.: +49 89 419 69 412****Firmenangaben****Adresse für Schriftverkehr**
Vollständige Firmierung

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Land

Internetadresse**Rechnungsadresse** (falls abweichend)
Vollständige Firmierung

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Land

Ust-IdNr.**Ansprechpartner / in für die Messeorganisation** Vorname, Name
 Telefon mit direkter Durchwahl / Mobiltelefon
 Persönliche E-Mail-Adresse**Standfläche**Ausstellungsfläche außen Gebuchte m² × € 56 €
(nur in Verbindung mit einer Standfläche in der Halle buchbar)**Gesamtbetrag** (zzgl. gesetzl. MwSt.) € **Zahlungsmodalitäten und Vertragsabschluss**

50% der Gesamtkosten werden bei Erhalt der Rechnung fällig. Die verbleibende Summe muss bis zum **16. Juli 2026** entrichtet werden. Mit der Annahme der Anmeldung durch die Veranstalter, kommt ein bedingter Vertrag mit der **AVR Messe- und Veranstaltung GmbH** zustande. Die Bedingung tritt ein mit Zugang einer Bestätigung der AVR an den Anmelde. Der Aussteller verzichtet mit seiner Unterschrift unwiderruflich auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche wegen Nichteintritts der Bedingung. Mit der Annahme dieser Anmeldung durch AVR Messe- und Veranstaltung GmbH ist die Teilnahmegebühr in voller Höhe entstanden. Der Vertrag ist nicht einseitig vom Besteller widerrufbar. Mit der Unterschrift bestätigt der Besteller gleichzeitig die Akzeptanz der umseitig aufgeführten Geschäftsbedingungen.

Datenschutz und Recht am Bild

Die angegebenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgesetze und anderer Rechtsvorschriften zum Zweck der Kundenbetreuung und Auftragsbearbeitung durch die Veranstalter sowie deren Partner und Dienstleister im Sinne der Ausstellerbetreuung verarbeitet. Auf dem Event werden Foto- und Videoaufnahmen gemacht, die in Presseberichten, den sozialen Netzwerken, Streams, Blogs etc. veröffentlicht werden. Mit Besuch der Messe willigt jeder Besucher oder sonstige Person für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medienformate in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Bild-/Tonaufzeichnungen zu Werbe- oder Dokumentationszwecken ein, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVR Messe- und Veranstaltung GmbH (im folgenden AVR genannt)

I. Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung ist mittels übersandtem Anmeldevordrucks unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen vorzunehmen. Der (Miet-)Vertrag ist mit Zugang des unterschriebenen Anmeldevordrucks an die AVR geschlossen.
- (2) Vom Anmelde gestellte Bedingungen oder Vorbehalte haben keine Gültigkeit. Alle zusätzlichen Vereinbarungen wie die Bestellung von Dienstleistungen oder technischen Anschlüssen, Einzelgenehmigungen und Sondergenehmigungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die AVR.
- (3) Die AVR kann, wenn es wichtige Umstände erfordern, unter Darlegung der Gründe – abweichend von der Zulassung – einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße um bis zu 10% der angemeldeten Fläche verändern.
- (4) Über die Standfläche, die vom Anmelde oder seinem Beauftragten nicht einen Tag vor Beginn der Fachmesse übernommen ist, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Anmelde eine Rückzahlung verlangen oder andere Ansprüche geltend machen kann.
- (5) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anmelders werden von AVR nicht anerkannt.

II. Datenschutz

- (1) Der Veranstalter ggf. auch dessen Dienstleister dürfen personenbezogene Daten des Ausstellers zur Erfüllung der Vertragsabwicklung verarbeiten. Mit Übermittlung der Daten willigt der Aussteller ein, dass der Veranstalter die Kommunikation bzw. Informationsübermittlung per E-Mail, postalisch oder telefonisch unter strenger Beachtung des jeweils aktuellen Datenschutzgesetzes vornehmen kann. Dem Aussteller ist es jederzeit gestattet in seine übermittelten Daten einzusehen, sie zu berichtigen sowie zu löschen bzw. zu sperren. Wünscht der Aussteller eine Löschung seiner Daten, wird dies unverzüglich vom Veranstalter durchgeführt, wenn es nicht der Dokumentations- bzw. Aufbewahrungspflicht widerspricht. Ist der Aussteller mit der Nutzung seiner Daten nicht einverstanden, kann er sein Einverständnis widerrufen (info@avr-messe.de).

III. Fälligkeit und Zahlungsverzug

- (1) Der gesamte vertraglich vereinbarte Betrag wird mit Vertragsabschluss fällig.
- (2) Bei Nichtzahlung trotz Fristsetzung unter Ablehnungsandrohung ist AVR berechtigt, über die Standfläche zu verfügen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Der Anmelde ist bei Überschreitung des Zahlungszieles ohne Mahnung verpflichtet, AVR die banküblichen Zinsen zu zahlen.
- (4) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen hat AVR am eingebrachten Ausstellungsgut und anderweitiger Standausrüstung ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht. Die Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Anmelders eingelagert werden. Diese können von AVR nach schriftlicher Anündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Anmelde nach Abzug aller Kosten überwiesen.

IV. Unteraussteller

- (1) Die Überlassung eines zugewiesenen Standes oder Teilen davon an Unter- oder Mitaussteller bedarf der vorherigen Erlaubnis durch AVR. Unter- oder Mitaussteller sollen vom Anmelde auf einem der Anmeldung beigefügten Schreiben separat mit voller Adresse und dem jeweiligen Produktprogramm verbindlich genannt werden. Die Zulassung eines oder mehrerer Unter- bzw. Mitaussteller wird dem Anmelde durch die AVR mitgeteilt. Erst nach Erhalt dieser Zulassung ist ein Unter- bzw. Mitaussteller zur Teilnahme zugelassen.
- (2) Eine ohne vorherige Erlaubnis von AVR erfolgte Aufnahme von Unter- oder Mitausstellern berechtigt AVR, den Vertrag mit dem Anmelde fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Anmelders räumen zu lassen.
- (3) Der Anmelde haftet gegenüber der AVR für ein Verschulden des Unter- oder Mitausstellers wie für eigenes Verschulden.

V. Versicherung und Haftung

- (1) Die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstellungsgüter sowie aller sonstigen Geräte und Einrichtungen gegen alle Risiken des Transportes, der Montage und Demontage sowie während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Anmelders bzw. dessen Beauftragten.
- (2) Die Haftung von AVR für Personen- oder Sachschäden beschränkt sich in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Von der Haftung sind mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.
- (4) Der Anmelde bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch dessen Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden und dem Veranstaltungsgelände sowie an diesem und dessen Einrichtun-

gen entstehen. Der Anmelde stellt die AVR ausdrücklich von jeglichen hieraus resultierenden Regressansprüchen Dritter, die nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von AVR oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, frei.

- (5) AVR haftet nicht bei Absage, örtlicher Verlegung, terminlicher Verschiebung infolge höherer Gewalt, insbesondere bei Katastrophen, Pandemie, Epidemie, offiziellen Reisewarnungen, Umweltschäden, Krieg, Aufruhr, Terror, Verbrechen Dritter, Arbeitskämpfe, Energiemangel etc..

VI. Rücktritt

- (1) AVR ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Anmelders die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird, oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen wird. Hiervon hat der Anmelde die AVR unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Tritt AVR aus den in I. (4) oder III. (2) genannten Gründen vom Vertrag zurück, so bleibt der Anmelde gleichwohl zur Zahlung des Rechnungsgesamtbetrages verpflichtet.

VII. Nichtteilnahme

Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugeteilte Fläche zu belegen und kann diese Fläche von der AVR wieder neu vermietet werden (keine Belegung durch Austausch), hat der Anmelde 50% der Teilnahmekosten zu zahlen. Ist eine Neubelegung nicht möglich, ist der volle Rechnungsbetrag zu zahlen.

VIII. Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der AVR unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- und Abbau-Tag schriftlich mitzuteilen, so dass die AVR etwa vorhandene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen AVR.

IX. Höhere Gewalt

Ist die AVR infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber der AVR. Bei Ausfall der Messe wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits entrichtete Beiträge werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen. Hat die AVR den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen die AVR ist auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.

X. Sonstiges

- (1) Gegen Ansprüche der AVR kann der Anmelde nur dann aufrechnen, wenn es sich um Ansprüche aus § 537 oder § 538 BGB handelt. Andernfalls nur dann, wenn die Gegenforderung des Anmelders unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Anmelde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem vorliegenden Vertrag beruht.
- (2) Ansprüche des Anmelders verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der jeweiligen Veranstaltung fällt.
- (3) Der Aussteller hat den Stand während der Laufzeit der Veranstaltung messtypisch zu bewirtschaften. Als messtypisch in diesem Sinne gilt die Standabgrenzung mit Wänden, Teppichboden, die Besetzung des Standes mit Personal sowie die Bestückung mit Ausstellungs- bzw. Werbematerial. Zuwiderhandlungen lösen einen pauschalierten Schadenersatzanspruch von 5.000 EUR aus. Darüber hinausgehende Schäden werden nach Nachweis dem Aussteller berechnet.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist München.
- (2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand München.
- (3) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Anmelde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XII. Anwendbares Recht

Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.